

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 21. März 2017**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 Seite 2462) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden u.a. das Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 und das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 geändert, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die neben ihrer Berufstätigkeit die Pflege, Betreuung und Begleitung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen übernehmen, die Vereinbarkeit dieser Aufgaben mit ihrer Berufstätigkeit noch mehr zu erleichtern. Die Verbesserungen durch das Gesetz gelten unmittelbar für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl von pflegebedürftigen Personen in unserer Gesellschaft vermehrt Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Aufgaben der Pflege naher Angehöriger übernehmen werden. Um auch diesem Personenkreis entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen, bedarf es eigener landesgesetzlicher Regelungen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer besoldungsrechtlichen Regelung zur Gewährung eines Zuschusses zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 u. a. die bisherigen 3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade geändert. In diesem Zusammenhang wird auch die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen verbessert. Dazu werden die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung an die neue Struktur angepasst. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die als nichterwerbsmäßige Pflegepersonen tätig sind, erhalten im Versorgungsfall nach § 60 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge zu den Versorgungsbezügen, wenn sie die rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllen. Die Höhe der Zuschläge nach § 60 BremBeamtVG richtet sich bislang nach den bisherigen 3 Pflegestufen. § 60 BremBeamtVG ist somit an die neue Pflegegradstruktur mit Wirkung vom 1. Januar 2017 anzupassen.

Zudem ist die Anwendbarkeit der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften zum Mutterschutz auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats sicherzustellen.

Des Weiteren ist Richterinnen und Richtern, die bei einer Verwaltungsbehörde nicht-richterliche Tätigkeiten ausüben, das Wahlrecht zu der jeweiligen Personalvertretung zu gewähren.

Der Anstalt für Versorgungsvorsorge sollen die einbehaltenen Beträge zugeführt werden, die sich seit dem 1. Dezember 2014 aus der verminderten Anpassung der

Beamtenversorgungsbezüge infolge des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 ergeben.

Schließlich ist noch gesetzlich sicherzustellen, dass der Frauenbeauftragten in Disziplinarverfahren der gleiche Beteiligungsumfang eingeräumt wird wie den übrigen Personalvertretungen.

II.

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** werden die Vorschriften zur Pflegezeit und Familienpflegezeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirkungsgleich auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten übertragen. Zudem sieht Artikel 1 eine Ergänzung der Regelung zur Abwahlmöglichkeit der Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter vor. Nunmehr wird wie bei den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern bestimmt, dass die Betroffenen mit Wirksamwerden der Abwahl in den einstweiligen Ruhestand treten. Im Übrigen werden durch Artikel 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Anwendbarkeit der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften zum Mutterschutz auf die Amtsverhältnisse der Mitglieder des Senats wird durch **Artikel 2 (Änderung des Senatsgesetzes)** sichergestellt.

Mit den Änderungen durch **Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird die Gewährung von Pflegezuschlägen durch die Gewährung eines pauschalen Zuschlagsbetrages neu geregelt, da eine Übertragung der neuen Pflegegradstruktur durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf die bisherigen beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen nicht wirkungsgleich erfolgen kann. Für Bestandsfälle ist eine Übergangsregelung zu schaffen.

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen) trägt der steigenden Anzahl von Geschäftsvorfällen Rechnung. Die Versorgungsrücklage des Landes Bremen ist als kameral buchendes Sondervermögen im Rechnungswesen (SAP) eingerichtet worden. Diese Verbuchungsform sieht grundsätzlich keine Bestandsführung, sondern ausschließlich eine Einnahme- / Ausgabe-rechnung vor. In Anbetracht der steigenden Anzahl von Geschäftsvorfällen sollen beide Sichten in einem doppischen Rechnungswesen zusammengeführt werden.

Artikel 5 und 6 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen) stellen die Zuführung von Beträgen zur Anstalt für Versorgungsvorsorge sicher, die sich aus der verminderten Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge infolge des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 und der Verminderung der Bezügebestandteile nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG ergeben.

Durch **Artikel 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird eine Vorschussregelung infolge der Gewährung von Pflege- oder Familienpflegezeit geschaffen. Zudem erhält der Senat eine Verordnungsermächtigung, um Einzelheiten der Vorschussgewährung zu regeln. Weiter werden bei größeren Amtsgerichten Gruppenleiterstellen in der Besoldungsgruppe R 1 eingeführt. Den Richterinnen und Richtern, die die Funktion des Gruppenleiters ausüben, ist eine Amtszulage zu gewähren.

Im Bereich der Zulagen wird klargestellt, dass die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nicht in Fällen der sog. Vakanzvertretung gewährt werden kann. Darüber hinaus sind die Amtsbezeichnungen im Bereich der Lehrämter redaktionell zu überarbeiten und in der Darstellung zu vereinfachen. Materiell-rechtliche Änderungen werden dabei nicht vorgenommen. Im Bereich der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird durch Schaffung einer Übergangsvorschrift sichergestellt, dass es hinsichtlich der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit zum 1. Januar 2017 zu keinen Besoldungsverlusten bei Bestandsfällen kommen kann. Im Übrigen sieht Artikel 7 redaktionelle Änderungen vor.

Artikel 8 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes) gewährt nunmehr den Richterinnen und Richtern, die bei einer Verwaltungsbehörde nicht-richterliche Tätigkeiten ausüben, das Wahlrecht zu der jeweiligen Personalvertretung.

Durch **Artikel 9 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)** wird der Frauenbeauftragten in Disziplinarverfahren der gleiche Beteiligungsumfang eingeräumt wie den übrigen Personalvertretungen.

Mit **Artikel 10 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)** wird auch den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Pflege- und Familienpflegezeit durch Verweis auf die beamtenrechtlichen Vorschriften eröffnet.

III.

Die Zuführungen zur Anstalt für Versorgungsvorsorge betragen pro Jahr ca. 2,2 Mio. €. Die eingezahlten Mittel inklusive der Zinsen können zur Deckung von Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2017 wieder an den Haushalt abgeführt werden.

Mit der Neuregelung des Pflegezuschlages zu den Beamtenversorgungsbezügen durch einen Pauschalbetrag kann es zu geringfügigen Mehrausgaben kommen. Der Pauschalzuschlagsbetrag wird zukünftig in Höhe von 1,89 Euro für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege gewährt, folglich maximal in Höhe von monatlich 111,51 Euro (59 Monate x 1,89 Euro). Der Betrag in Höhe von 1,89 Euro entspricht dem derzeitigen Pflegezuschlagsbetrag, der für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines Schwerstpflegebedürftigen bei einer wöchentlichen Mindestpflegezeit von 28 Stunden zu gewähren ist. Der Zuschlag wird jedoch – wie nach dem bisherigen System – nur subsidiär gewährt, d.h. nur dann, wenn die Beamtin oder der Beamte keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Derzeit besteht ein Anwendungsfall, wobei es unter Anwendung der Neuregelung des Pflegezuschlags zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 153,36 Euro kommt.

Die Gewährung von Vorschüssen infolge einer Bewilligung von Pflegezeit oder Familienpflegezeit wird zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Diese Mehrausgaben sollen durch die Rückzahlung bzw. Verrechnung mit den Dienstbezügen nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit wieder ausgeglichen werden.

Mit der Einführung einer Amtszulage im Bereich der Besoldungsgruppe R 1 für die Funktion einer Gruppenleiterin oder eines Gruppenleiters bei größeren Amtsgerichten werden für eine Stelle im Bereich der Besoldungsgruppe R 2 zwei Stellen in der

Besoldungsgruppe R 1 mit der Gewährung einer Amtszulage geschaffen. Dies gewährleistet Kostenneutralität.

IV. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 Bremisches Beamtengesetz und § 39a Bremisches Richtergesetz

A. Förmliches Beteiligungsverfahren

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser (DGB Bremen), der Deutsche Hochschulverband, der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen) sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Der ddb Bremen, der Deutsche Hochschulverband sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter haben keine Bedenken geäußert.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 62a Abs. 1 Satz 1 BremBG-E):

Der DGB Bremen fordert die Streichung der Einschränkung bei der Bewilligung von Pflegezeit, wonach eine beantragte Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Pflegezeit mindestens mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu erfolgen habe.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 62a Abs. 2 Satz 3 BremBG-E):

Der DGB Bremen kritisiert die Verlängerung der Ankündigungsfrist der Beamtin oder des Beamten von acht Wochen in Fällen der Beantragung von Pflegezeit, die sich an eine Familienpflegezeit anschließt und die Betreuung derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen voraussetzt. Dies sei nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 4:

Der DGB empfiehlt Artikel 4 aus dem Gesetzentwurf zu nehmen. Grund hierfür sei, dass die mit der Umstellung in der Versorgungsrücklage gehaltenen Vermögenswerte unter Umständen in Anlehnung an die aktuelle Entwicklung an den Wertpapiermärkten ausgewiesen werden. Damit bestehe die Gefahr, dass die Rechnungslegung des Sondervermögens in einem Maß von kurzfristigen Entwicklungen bestimmt werde, die der langfristigen Zweckbestimmung der Versorgungsrücklage nicht gerecht werde.

B. Stellungnahme des Senats

Auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter wird der Gesetzentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen weitgehend unverändert vorgelegt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 62a Abs. 1 Satz 1 BremBG-E):

Dem Anliegen des DGB Bremen wurde gefolgt und der Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung aufgegeben.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 62a Abs. 2 Satz 3 BremBG-E):

Die Antragsfrist von acht Wochen in Fällen, in denen die Pflegezeit an die laufende Familienpflegezeit unmittelbar anschließen soll, hält der Senat auch weiterhin für gerechtfertigt. Die Regelung entspricht § 3 Abs. 3 Satz 6 des Pflegezeitgesetzes; diese findet für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits Anwendung. Mit Hilfe der verlängerten Ankündigungsfristen soll die Planungssicherheit der Dienststellen gestärkt und gleichzeitig eine bessere Verwaltungspraktikabilität erreicht werden.

Zu Artikel 4:

Der Senat hält an Artikel 4 unverändert fest. Das Sondervermögen Versorgungsrücklage hat mehrheitlich nur Wertpapiere in Form von Namenstiteln im Bestand. Diese sind nicht handelbar und unterliegen keiner börsennotierten Wertfeststellung. Die Wertpapiere werden zum Nennwert bilanziert. Darüber hinaus ist die Strategie des Sondervermögens, die Wertpapiere grundsätzlich bis zu ihrer Fälligkeit im Bestand zu halten. Daraus ergibt sich eine Rückzahlung in Höhe des Nennwertes. Eine bilanzielle Wertkorrektur wäre nur im Falle eines drohenden Ausfallrisikos bzw. einer dauerhaften Wertminderung notwendig. Dies ist jedoch aufgrund der hohen Bonität der Emittenten nahezu ausgeschlossen.

V.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung.

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 62 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen“ die Angaben „§ 62a Pflegezeit“ und „§ 62b Familienpflegezeit“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5a wird Absatz 6 und nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Mit Wirksamkeit der Abwahl treten die Ortsamtsleiterinnen oder Ortsamtsleiter in den einstweiligen Ruhestand.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. Nach § 62 werden folgende §§ 62a und 62b eingefügt:

„§ 62a

Pflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten, die

1. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung pflegen oder
2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen oder
3. nahe Angehörige begleiten, die an einer Erkrankung leiden, die fortschreitend verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,

ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen (Pflegezeit). Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst findet § 62 Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Wird Teilzeitbeschäfti-

gung in Anspruch genommen, ist den Wünschen der Beamtin oder des Beamten hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit zu entsprechen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe dagegen stehen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahmen nach Satz 1 sind durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder privaten Pflegeversicherung oder durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

(2) Die Pflegezeit nach Absatz 1 soll spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Beginn schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll. Bei Inanspruchnahme einer teilweisen Freistellung vom Dienst ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit nach § 62b für die Pflege oder Betreuung derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sie sich unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen und ist abweichend von Satz 1 spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen.

(3) Die Pflegezeit beträgt für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 längstens sechs Monate, in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 längstens drei Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten bis zur Höchstdauer verlängert werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 62b dürfen insgesamt eine Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(4) Ist die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, so ist die Bewilligung der Pflegezeit mit Ablauf von vier Wochen nach Eintritt oder Kenntnis der veränderten Umstände zu widerrufen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen bedarf eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit ihrer oder seiner Zustimmung.

§ 62b

Familienpflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten ist, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden je Woche als Familienpflegezeit

1. zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder
2. zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

zu bewilligen. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst findet § 62 Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. § 62a Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Familienpflegezeit soll spätestens acht Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beantragt werden. Im Übrigen gilt § 62a Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. § 62a Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Im Übrigen bedarf eine vorzeitige Beendigung der Familienpflegezeit der Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten.“

4. In § 65 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 62 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. In § 66 Absatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 62“ die Angabe „bis § 62b“ eingefügt.
6. Dem § 80 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 besteht die Beihilfeberechtigung auch in Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger nach § 62a Absatz 1.“
7. In § 121 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Senatsgesetzes**

§ 16 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 — 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Beihilfen, Mutterschutz, , Reise- und Umzugskosten

Die für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Mutterschutz, sowie Reise- und Umzugskosten finden auf die Mitglieder des Senats entsprechend Anwendung.“

Artikel 3
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 13 nach der Angabe „§ 95 Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“ die Angabe „§ 95a Übergangsregelung aus Anlass der Neuregelung des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags“ eingefügt.
2. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Als Nachweis für die Versicherungspflicht dient der Versicherungsverlauf des zuständigen Rentenversicherungsträgers. Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 58 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig im Sinne des § 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gepflegt, wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(3) Das um den Pflegezuschlag und den Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Der dem Grunde nach zu gewährende Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nur in Höhe des Differenzbetrages gezahlt, der sich

aus dem um den Pflegezuschlag erhöhten Ruhegehalt und der Höchstgrenze nach Satz 1 ergibt. Wird das Ruhegehalt durch Leistungen nach § 58 erhöht, werden Leistungen nach Satz 1 nur in Höhe des Differenzbetrages gezahlt, der sich aus dem aus Leistungen nach § 58 erhöhten Ruhegehalt und der Höchstgrenze nach Satz 1 ergibt. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend.“

3. In § 81 Absatz 2 werden nach dem Wort „Grundgehaltssätze“ ein Komma und die Angabe „die Anwendung der Faktoren nach § 5 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
4. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

**Übergangsregelung aus Anlass der Neuregelung
des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags**

(1) Für die am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Pflegezuschlag oder Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, gilt § 60 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung.

(2) Für die am 1. Januar 2017 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege vor dem 1. Januar 2017 endete oder über den 31. Dezember 2016 hinausging, gilt § 60 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung.“

5. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Gültig ab“ wird die Angabe „01. Juli 2016“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.
 - b) § 60 BremBeamtVG wird wie folgt gefasst:

„zu § 60 BremBeamtVG
Absatz 1:
Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,89 Euro.

Absatz 2:
Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,84 Euro.“

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage** **des Landes Bremen**

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50 — 2040-a-10), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Sondervermögens findet § 36 des Bremischen Sondervermögensgesetzes Anwendung.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss ist von der Senatorin für Finanzen zu prüfen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sondervermögensausschuss

Die Aufgaben des Sondervermögensausschusses umfassen die Beratung und Beschlussfassung über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Berichte der Senatorin für Finanzen nach § 25 des Bremischen Sondervermögensgesetzes.

Für das Sondervermögen ist der Haushalts- und Finanzausschuss der zuständige Sondervermögensausschuss.“

3. §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Wirtschaftsplan

Die Senatorin für Finanzen oder ein von ihr beauftragter Verwalter erstellt für das Sondervermögen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan gemäß § 17 des Bremischen Sondervermögensgesetzes. Der Wirtschaftsplan wird vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft festgestellt.

§ 13

Jahresrechnung

Die Senatorin für Finanzen oder ein von ihr beauftragter Verwalter stellt am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung nach § 26 des Bremischen Sondervermögensgesetzes auf. Diese wird der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen beigelegt. In der Jahresrechnung sind der Bestand einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen getrennt nach dem Land Bremen, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie den weiteren Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 305 — 2040-a-11), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der jährlichen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestimmt sich nach

1. den aus Versorgungszuschlägen erzielten Einnahmen,
2. den Unterschiedsbeträgen der gegenüber § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 erfolgten Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie
3. weiteren, von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushalt gesondert festzusetzenden Beträgen.“

Artikel 6**Weitere Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 305 — 2040-a-11), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. den Unterschiedsbeträgen, die sich aus der Verminderung der Bezügebestandteile nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes ergeben sowie“.

Artikel 7 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht zu § 7 wird die Angabe „ober“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 9 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung“ wird die Angabe „§ 9a Besoldung bei Pflegezeit und Familienpflegezeit“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe „§ 79 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“ wird die Angabe „§ 80 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“ eingefügt.
2. In § 7 wird in der Überschrift die Angabe „ober“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Besoldung bei Pflegezeit und Familienpflegezeit

(1) Bei einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 62a Absatz 1 und § 62b Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes oder nach § 3f des Bremischen Richtergesetzes wird für den Zeitraum

1. des Urlaubs ohne Dienstbezüge oder
2. der Teilzeitbeschäftigung neben den Dienstbezügen nach § 9 Absatz 1

auf Antrag ein Vorschuss gewährt. Dieser Vorschuss ist nach Beendigung der Pflege- oder der Familienpflegezeit oder einer Kombination aus Pflege- und Familienpflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Pflege- oder Familienpflegezeit zusammen die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Stufe 1 gehören

 1. verheiratete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,

2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen.

Als in die Wohnung aufgenommen im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr oder ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.“

- b) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
5. § 41 Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden.“
6. In § 61 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „die die Beamtin oder“ das Wort „der“ eingefügt.
7. In § 68 Satz 3 wird die Angabe „(Besoldungsordnungen kw = künftig wegfallend)“ gestrichen.
8. Dem § 79 wird folgender § 80 angefügt:

„§ 80

Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Begrenzt Dienstfähigen, denen am 31. Dezember 2016 Besoldung nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Bremischen Dienstbezügezuschlagsverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, wird die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2016 geltendem Recht weitergewährt, solange sie die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 10 übersteigt.“

9. Die Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 12 wird

nach der Amtsbezeichnung „A m t s r ä t i n, A m t s r a t“ die Amtsbezeichnung „Amtsrätin im pädagogischen Verwaltungsdienst ¹⁾, Amtsrat im pädagogischen Verwaltungsdienst ¹⁾“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe A 12a wird die Fußnote ²⁾ wie folgt gefasst:

„2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.“

c) In der Besoldungsgruppe A 13

aa) werden die Amtsbezeichnungen und der Funktionszusatz

1. „Didaktische Leiterin ⁴⁾, Didaktischer Leiter ⁴⁾“,
2. „Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾“,
3. „Jahrgangsleiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsleiter an einer Gesamtschule ³⁾“,
4. „Jahrgangsleiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsleiter an einem Gymnasium ³⁾“,
5. „Jahrgangsleiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsleiter an einer Oberschule ³⁾“,
6. „Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{6) 8)}, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{6) 8)}“,
7. „Lehrerin für die Sekundarstufe II ²⁾, Lehrer für die Sekundarstufe II ²⁾“,
8. „Lehrerin für Sonderpädagogik ²⁾, Lehrer für Sonderpädagogik ²⁾“,
9. „Leiterin einer Werkschule ⁴⁾, Leiter einer Werkschule ⁴⁾“,
10. „Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾“,

11. „Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}“,

12. „Oberstufenleiterin ⁴⁾, Oberstufenleiter ⁴⁾
– an einer Oberschule –“

gestrichen,

bb) wird nach der Amtsbezeichnung „Lehrerin ^{5) 6)}, Lehrer ^{5) 6)} – an allgemeinbildenden Schulen –“ die Amtsbezeichnung „Lehrerin bei den Justizvollzugsanstalten ^{2) 11)}, Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten ^{2) 11)}“ eingefügt,

cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrerin ^{13) 14) 15)}, Sonderschullehrer ^{13) 14) 15)}“ die Angabe „¹³⁾“ gestrichen,

dd) wird der Amtsbezeichnung „Studienrätin ²⁾, Studienrat ²⁾“ der Funktionszusatz „– an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren –“ angefügt,

ee) werden die Fußnoten 4, 8 und 13 wie folgt gefasst:
„Entfällt.“

d) In der Besoldungsgruppe A 14

aa) werden die Amtsbezeichnungen und Funktionszusätze

1. „Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I, Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I

– des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁾ –

– des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –

– des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –“,

2. „Didaktische Leiterin ⁵⁾, Didaktischer Leiter ⁵⁾“,

3. „Direktorstellvertreterin ⁶⁾, Direktorstellvertreter ⁶⁾“,

4. „Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾“,

5. „Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾“,

6. „Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾“,

7. „Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾“,

8. „Leiterin einer Werkschule ⁵⁾, Leiter einer Werkschule ⁵⁾“,
9. „Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾“,
10. „Oberstufenleiterin ⁵⁾, Oberstufenleiter ⁵⁾
– an einer Oberschule –“

gestrichen,

- bb) wird der Amtsbezeichnung „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ der Funktionszusatz

„– an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen –“

angefügt,

- cc) werden die Fußnoten 1 und 5 wie folgt gefasst:

„Entfällt.“,

- dd) wird die Fußnote 8 wie folgt gefasst:

„8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler, die im Förderzentrum und dessen etwaigen Außenstellen unterrichtet werden, voll gezählt. Zur Hälfte gezählt werden die Schülerinnen und Schüler, die in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, sowie alle Schülerinnen und Schüler, die durch Lehrkräfte des Mobilen Dienstes unterstützt werden.“.

- e) In der Besoldungsgruppe A 15

- aa) werden die Amtsbezeichnungen und Funktionszusätze

1. „Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum, Abteilungsleiter an einem Schulzentrum

– der Sekundarstufe II ¹⁾ –

– des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –“,

2. „Didaktische Leiterin ³⁾, Didaktischer Leiter ³⁾

– einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

einer nicht voll ausgebauten Oberschule,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –“ ,

3. „Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule
 - mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –“ ,
4. „Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule
 - als Leiterin oder als Leiter
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾ ,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –“ ,
5. „Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums
 - der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –“ ,
6. „Direktorstellvertreterin ⁵⁾, Direktorstellvertreter ⁵⁾
 - als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾ ,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾ ,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾ ,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
 - als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –
 - als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ⁴⁾ –“,

7. „Leiterin einer Werkschule ³⁾, Leiter einer Werkschule ³⁾“,
 8. „Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾“,
 9. „Oberstufenleiterin ³⁾, Oberstufenleiter ³⁾
 - an einer Gesamtschule –
 - an einer Oberschule –“
- gestrichen,

- bb) werden die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wie folgt gefasst:
- „– an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen –
 - als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾, einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)}, eines Gymnasiums oder einer Oberschule im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾, mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾, eines voll ausgebauten Gymnasiums oder einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ⁴⁾ –
 - als Leiterin oder als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾, einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)}, eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾, eines voll ausgebauten Gymnasiums oder einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
 - als Didaktische Leiterin, Didaktischer Leiter einer Oberschule im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –“,

cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrätin^{7) 8)}, Oberschulrat^{7) 8)}“ die Angabe „⁷⁾“ gestrichen,

dd) werden die Fußnoten 3, 7 und 11 wie folgt gefasst:

„Entfällt.“,

ee) wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:

„10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler, die im Förderzentrum und dessen etwaigen Außenstellen unterrichtet werden, voll gezählt. Zur Hälfte gezählt werden die Schülerinnen und Schüler, die in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden sowie alle Schülerinnen und Schüler, die durch Lehrkräfte des Mobilen Dienstes unterstützt werden.“.

f) In der Besoldungsgruppe A 16

aa) werden die Amtsbezeichnungen und Funktionszusätze

1. „Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

– mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –

– mit Oberstufe –“,

2. „Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

– als Leiterin oder als Leiter –

– einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –

– einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“,

3. „Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

– der Sekundarstufe I mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –

– der Sekundarstufe II –“

gestrichen,

- bb) werden die Funktionszusätze zu den Amtsbezeichnungen „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ wie folgt gefasst:
 „– an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen –
 – als Leiterin oder als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾ –“.
- g) Die Angabe „Besoldungsgruppe 9“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe B 9“ ersetzt.
- h) Die Angabe „Besoldungsgruppe 10“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe B 10“ ersetzt.
- i) Die Angabe „Besoldungsgruppe 11“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe B 11“ ersetzt.
10. Die Anlage III wird wie folgt geändert:
- a) Der Amtsbezeichnung „Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht“ wird die Fußnote „²⁾“ angefügt.
- b) Nach der Fußnote ¹⁾ wird folgende Fußnote ²⁾ eingefügt:
- „2) Erhält als Gruppenleiterin oder als Gruppenleiter bei einem Amtsgericht mit 15 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 6; anstatt jeweils einer Planstelle für eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiteren aufsichtführenden Richter können zwei Planstellen für Richterinnen am Amtsgericht als Gruppenleiterinnen oder Richter am Amtsgericht als Gruppenleiter ausgebracht werden.“.
11. Die Anlage IV wird wie folgt gefasst:

„ANLAGE IV

Künftig wegfallende Ämter (zu § 68)

Besoldungsgruppe A 12

Lehrerin, Lehrer

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{6) 7)} –

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{1) 8)}, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{1) 8)}

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung weitergewährt.
- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 12a

Lehrerin, Lehrer

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{4) 5)} –

Fußnote

- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13

Didaktische Leiterin ⁴⁾, Didaktischer Leiter ⁴⁾

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Hauptlehrerin, Hauptlehrer

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

Lehrerin für die Primarstufe ⁷⁾, Lehrer für die Primarstufe ⁷⁾

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ⁶⁾⁸⁾, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ⁶⁾⁸⁾

Lehrerin für die Sekundarstufe I ⁷⁾, Lehrer für die Sekundarstufe I ⁷⁾

Lehrerin für die Sekundarstufe II ²⁾, Lehrer für die Sekundarstufe II ²⁾

Lehrerin für Sonderpädagogik ²⁾, Lehrer für Sonderpädagogik ²⁾

Leiterin einer Werkschule ⁴⁾, Leiter einer Werkschule ⁴⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}

Oberstufenleiterin ⁴⁾, Oberstufenleiter ⁴⁾

- an einer Oberschule –

Rektorin, Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Fußnote

- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 6) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer ausgewiesen werden, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.
- 7) Nur für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrkräfte.
- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 11) Erhält eine Stellenzulage nach Maßgabe des § 46.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I, Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I
– des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁾ –
– des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
– des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

Didaktische Leiterin ⁵⁾, Didaktischer Leiter ⁵⁾

Direktorstellvertreterin ⁶⁾, Direktorstellvertreter ⁶⁾

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Leiterin einer Werkschule ⁵⁾, Leiter einer Werkschule ⁵⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾

Oberstufenleiterin ⁵⁾, Oberstufenleiter ⁵⁾
– an einer Oberschule –

Rektorin, Rektor
– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor
– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor

- als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –
- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

Fußnote

- 1) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15

Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum, Abteilungsleiter an einem Schulzentrum

- der Sekundarstufe II ¹⁾ –
- des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

Didaktische Leiterin ³⁾, Didaktischer Leiter ³⁾

- einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
- einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

- als Leiterin oder als Leiter
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums
– der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorstellvertreterin ⁵⁾, Direktorstellvertreter ⁵⁾

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
- einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ⁴⁾ –

Leiterin einer Werkschule ³⁾, Leiter einer Werkschule ³⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾

Oberstufenleiterin ³⁾, Oberstufenleiter ³⁾

- an einer Gesamtschule –
- an einer Oberschule –

Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor

- als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ –

Studiendirektorin ¹³⁾, Studiendirektor ¹³⁾

- als Fachberaterin in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiterin an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordination schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ oder als Fachberater in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiter an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordination schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters

- eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴⁾,
- einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
- einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾–
- als Leiterin oder als Leiter
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines Zentrums für unterstützende Pädagogik –

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 11) Höchstens 30 vom Hundert der Gesamtzahl der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Einstiegsamt A 13 mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik und Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer.
- 13) Die Amtsbezeichnung Studiendirektorin, Studiendirektor entfällt nur in Verbindung mit den hier genannten Funktionszusätzen. Die in Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – genannte Amtsbezeichnung Studiendirektorin, Studiendirektor behält in Verbindung mit den dort genannten Funktionszusätzen ihre Gültigkeit.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- mit Oberstufe –

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

- als Leiterin oder als Leiter einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- der Sekundarstufe II –

Oberstudiendirektorin ⁶⁾, Oberstudiendirektor ⁶⁾

- als Leiterin oder als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen,
- einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Fußnote

- 6) Die Amtsbezeichnung Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor entfällt nur in Verbindung mit den hier genannten Funktionszusätzen. Die in Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – genannte Amtsbezeichnung Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor behält in Verbindung mit den dort genannten Funktionszusätzen ihre Gültigkeit.

Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozentin, Hochschuldozent

Professorin, Professor

– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule, Professor an einer Kunsthochschule

Besoldungsgruppe C 3

Professorin, Professor

– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule, Professor an einer Kunsthochschule

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor

Besoldungsgruppe C 4

Professorin an einer Kunsthochschule, Professor an einer Kunsthochschule

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor“

12. In der Anlage 6 wird nach der Angabe „R 1“ die Fußnote „1“ durch die Fußnote „1, 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

In § 4 Satz 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 777) geändert worden ist, wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „sowie Richterinnen und Richter, die außerhalb eines Gerichts tätig sind.“ angefügt.

Artikel 9

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 — 2046-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Beteiligung der Frauenbeauftragten in Disziplinarverfahren

Werden gegen eine Beamtin oder einen Beamten Beschuldigungen erhoben, die zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen führen, ist der Frauenbeauftragten davon Kenntnis zu geben. Vor jeder weiteren Maßnahme im Disziplinarverfahren hat die Frauenbeauftragte Stellung zu nehmen.“

2. In § 14a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7 bis 9, § 13a“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Bremischen Richtergesetzes**

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3d wird die Angabe „§§ 3a oder 3c“ durch die Angabe „§§ 3a, 3c oder 3f“ ersetzt.
2. Nach § 3e wird folgender § 3f eingefügt:

„§ 3f

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die §§ 62a und 62b des Bremischen Beamtengesetzes finden auf die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter entsprechend Anwendung.“

Artikel 11 **Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3 am **(einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)** in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 1, 2, 4 und 5, Artikel 6 sowie Artikel 7 Nummer 1c und Nummer 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 4 sowie Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 Seite 2462) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden u.a. das Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (FPfZG) geändert, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die neben ihrer Berufstätigkeit die Pflege, Betreuung und Begleitung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen übernehmen, die Vereinbarkeit dieser Aufgaben mit ihrer Berufstätigkeit noch mehr zu erleichtern.

Die Verbesserungen durch das Gesetz gelten unmittelbar für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl von pflegebedürftigen Personen in unserer Gesellschaft vermehrt Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Aufgaben der Pflege naher Angehöriger übernehmen werden. Um bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen, bedarf es eigener landesgesetzlicher Regelungen. Wegen einer familiären Pflegesituation müssen viele Menschen ihren Alltag grundlegend verändern, sie müssen oft kurzfristig professionelle Unterstützung organisieren oder auch selbst für längere Zeit die häusliche Pflege übernehmen. Dies stellt die pflegenden Angehörigen insbesondere dann vor große Herausforderungen, wenn sie berufstätig sind. Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen daher in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem zeitliche Flexibilität.

Entsprechende Regelungen des Pflegezeitgesetzes und Familienpflegezeitgesetzes waren mangels Nachfrage und wegen des hohen Verwaltungsaufwandes noch nicht in das Beamten- und Richterrecht übernommen worden. Im Hinblick auf den bevorstehenden demographischen Wandel und die neuen vereinfachten Regelungen, insbesondere bei der Darlehensgewährung ist zu erwarten, dass zukünftig mehr Beschäftigte Freistellung und finanzielle Förderung für die Pflege naher Angehöriger in Anspruch nehmen werden. Die Fürsorgepflicht gebietet, dies auch für Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter zu ermöglichen. Dies wird durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)**, **Artikel 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** und **Artikel 10 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)** sichergestellt.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Mit den Änderungen durch **Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird die Gewährung von Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlägen neu geregelt, da eine Übertragung der neuen Pflegegradstruktur durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf die bisherigen beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen nicht wirkungsgleich erfolgen kann.

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen) trägt der steigenden Anzahl von Geschäftsvorfällen Rechnung. Die Versorgungsrücklage des Landes Bremen ist als kameral buchendes Sondervermögen im Rechnungswesen (SAP) eingerichtet worden. Diese Verbuchungsform sieht grundsätzlich keine Bestandsführung, sondern ausschließlich eine Einnahme- / Ausgabe-rechnung vor. In Anbetracht der steigenden Anzahl von Geschäftsvorfällen sollen

beide Sichten in einem doppischen Rechnungswesen zusammengeführt werden.

Artikel 5 und 6 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen) stellen die Zuführung von Beträgen zur Anstalt für Versorgungsvorsorge sicher, die sich aus der verminderten Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge infolge des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 und der Verminderung der Bezügebestandteile nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG ergeben.

Artikel 8 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes) gewährt nunmehr den Richterinnen und Richtern, die bei einer Verwaltungsbehörde nicht-richterliche Tätigkeiten ausüben, das Wahlrecht zu der jeweiligen Personalvertretung.

Durch **Artikel 9 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)** wird der Frauenbeauftragten in Disziplinarverfahren der gleiche Beteiligungsumfang eingeräumt wie den übrigen Personalvertretungen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neueingefügten §§ 62a und 62b.

Zu Nummer 2:

Mit der Ergänzung der Regelung zur Abwahlmöglichkeit der Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter wird eine Regelungslücke geschlossen. Nunmehr wird wie bei den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern bestimmt, dass die Betroffenen mit Wirksamwerden der Abwahl in den einstweiligen Ruhestand treten. Die Wirksamkeit der Abwahl tritt mit der Mitteilung des Beschlusses durch die oberste Dienstbehörde ein.

Zu Nummer 3:

Die neuen §§ 62a und 62b stellen die wirkungsgleiche Übertragung der Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes auf die Beamtinnen und Beamten sicher. Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung zur Pflege naher Angehöriger oder zur Betreuung minderjähriger Kinder ist Beamtinnen und Beamten auch bisher schon nach § 62 BremBG zu gewähren. Da Pflegezeit und Familienpflegezeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonderen Förderungsmöglichkeiten (Gewährung von Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch das BAFzA) unterliegen, soll auch Beamtinnen und Beamten eine entsprechende Förderung ermöglicht werden. Die gegenüber § 62 engeren Voraussetzungen, unter denen die Förderung durch Vorschüsse zur Sicherung des Lebensunterhalts ermöglicht wird, sind daher besonders in den § 62a und 62b zu definieren. Die §§ 62a und 62b sind folglich gegenüber § 62 die spezielleren Vorschriften. Nach Ablauf von 24 Monaten ist eine weitere Freistellung nur noch nach § 62 möglich, wenn der Grund der Freistellung die Pflege desselben Angehörigen ist. Insofern stehen die § 62a, § 62b und § 62 bei der Anwendung im Zeitablauf hintereinander. Es steht allerdings den Beamtinnen und Beamten frei, Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne

Dienstbezüge von vornherein unter den erleichterten Voraussetzungen des § 62 zu beantragen, dann allerdings ohne die besonderen Förderungsmöglichkeiten. Die Freistellung zur sog. Kurzzeitpflege nach § 2 des Pflegezeitgesetzes kann bereits durch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bremischen Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden und war daher nicht mehr gesetzlich zu regeln.

Zu § 62a:

Absatz 1 bildet die Grundlage für die vollständige oder teilweise Freistellung (Pflegezeit), um pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 PflegeZG in häuslicher Umgebung selbst zu pflegen (Satz 1 Nummer 1), pflegebedürftige minderjährige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung selbst zu pflegen oder – z.B. bei stationärer Unterbringung – zu betreuen (Satz 1 Nummer 2) und um nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung – z.B. in einem Hospiz – in der letzten Lebensphase Beistand zu leisten (Satz 1 Nummer 3). Für die Pflege oder Betreuung nach den Nummern 1 und 2 ist eine Pflegezeit von bis zu sechs Monaten, für die Begleitung nach Nummer 3 von bis zu drei Monaten zu bewilligen (siehe Absatz 4). Die Regelung entspricht § 3 Absätze 1, 5 und 6 PflegeZG. Mit dem Verweis auf § 62 Abs. 1 Satz 2 BremBG werden im Interesse einer erfolgreichen Ausbildung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf Einschränkungen hinsichtlich der Teilzeitbewilligung normiert. Für sie ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Ausbildung nach ihrer Struktur und Organisation sowie nach dem bisherigen Fortschritt eine Teilzeitbeschäftigung zulässt.

Von einem Mindestarbeitsumfang bei einer teilweisen Freistellung wegen der Inanspruchnahme der Pflegezeit wurde abgesehen. Gleichwohl ist im Rahmen der Gewährung des Umfangs die Effektivität der Dienstausbildung sicherzustellen.

Absatz 2 regelt die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs. Ein mündlicher Antrag reicht nicht aus. Die Beamtin oder der Beamte muss dem Dienstherrn gegenüber zehn Arbeitstage vor Beginn die Inanspruchnahme der Pflegezeit schriftlich ankündigen, die vorgesehene Dauer mitteilen und zudem mitteilen, in welchem Umfang sie oder er von der Dienstleistung ohne Dienstbezüge freigestellt werden möchte. Dem Dienstherrn soll somit die Möglichkeit gegeben werden, den Ausfall der Dienstleistung, den er nicht verhindern kann, durch organisatorische Maßnahmen aufzufangen. Als Folge einer Nichteinhaltung der Frist ist der Beginn der Pflegezeit entsprechend zu verschieben. Soweit nur eine teilweise Freistellung beantragt wird, muss die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit zwingend angegeben werden. Erfolgt dies nicht, kann der Dienstherr vom gesetzlichen Regelfall der vollständigen Befreiung ausgehen. Soll eine Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit für dieselbe zu pflegende Person in Anspruch genommen werden, so müssen beide unmittelbar zeitlich aufeinander folgen. In dieser Konstellation – also bei einer schon bestehenden Familienpflegezeit – beträgt die Antragsfrist für die sich anschließende Pflegezeit acht Wochen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 6 PflegeZG).

Absatz 3 bestimmt die Höchstdauer der Inanspruchnahme der möglichen Pflegezeit je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder pflegebedürftigem nahen Angehörigen und orientiert sich hierbei an den Fristen des § 4 PflegeZG. Eine zunächst für eine kürzere als die Höchstdauer beanspruchte Pflegezeit kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Höchstdauer verlängert werden. Wenn ein vorgesehener Wechsel der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht realisiert werden kann,

bedarf es der Zustimmung des Dienstvorgesetzten zur Verlängerung nicht. In diesen Fällen besteht wiederum ein Anspruch auf Freistellung. Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 62b sind zusammen auf insgesamt 24 Monate begrenzt.

Absatz 4 regelt entsprechend § 4 Abs. 2 PflegeZG die vorzeitige Beendigung der bewilligten Pflegezeit, wenn die Pflege bzw. Betreuung nicht mehr notwendig, unmöglich oder für die Beamtin oder den Beamten unzumutbar wird. Eine vorzeitige Beendigung aus anderen Gründen ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten möglich.

Zu § 62b:

Mit der Einfügung des § 62b werden die Freistellungsregelungen des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Absatz 1 definiert den Begriff der Familienpflegezeit, also den Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf teilweise und befristete Freistellung von der Dienstleistung. Eine vollständige Befreiung ist dagegen nicht möglich. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder ein pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung gepflegt wird. Gerichtet ist der Anspruch auf eine verringerte Arbeitszeit, die aber wöchentlich noch mindestens 15 Stunden betragen muss. In zeitlicher Hinsicht sieht die Vorschrift zudem eine Höchstdauer der Gewährung von längstens 24 Monaten vor. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Dauer der Pflege von Familienangehörigen, die 24 Monate betragen soll, auszugehen (BT-Drs. 17/6000, 13 zum FPfZG). Die Maximaldauer von 24 Monaten berechnet sich gem. §§ 187, 188 BGB taggenau, nicht nach Kalendermonaten. Nach dem Ende der Familienpflegezeit erfolgt eine Rückkehr zur vorherigen Wochenarbeitszeit. Eine vorzeitige Beendigung der vereinbarten Dauer ist möglich.

Eine Versagung der teilweisen Freistellung von der Dienstleistung kann nur erfolgen, wenn zwingende dienstliche Belange dagegen stehen. Diese müssen von einem solchen Gewicht sein, dass eine weitere Beschäftigung in dem bisherigen Umfang unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherstellen zu können.

Absatz 2 bestimmt Form und Frist der Antragstellung und orientiert sich hierbei an § 2a Abs. 3 Satz 1, 2 und 6 FPfZG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 2a Abs. 3 FPfZG und wiederholt für die Familienpflegezeit die unter § 62a Absatz 3 für die Pflegezeit beschriebenen Verlängerungsmöglichkeiten, wenn die Höchstdauer nicht von vornherein beantragt und bewilligt worden ist.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 2a Abs. 5 FPfZG und regelt das Ende der Familienpflegezeit. Dieses ist regelmäßig in der Vereinbarung nach Abs. 2 festgelegt. Hierbei sind jedoch auch Besonderheiten zu beachten, wenn nämlich die oder der nahe Angehörige wider Erwarten nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege unzumutbar wird. Dann endet die Familienpflegezeit vorzeitig durch Widerruf. Der Beamtin oder dem Beamten trifft die Pflicht, den Dienstherrn unverzüglich hierüber zu informieren. Im Übrigen kommt eine vorzeitige Beendigung nur in Betracht, wenn der Dienstvorgesetzte damit einverstanden ist. Die vorzeitige Beendigung darf

jedoch nur dann abgelehnt werden, wenn ihr dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Zu Nummer 4:

Die Ergänzung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 5:

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge nur, wenn und solange sie Anspruch auf Besoldung haben. Durch den neuen Satz 2 wird die Beihilfeberechtigung auch auf die Zeiträume einer Pflegezeit mit vollständiger Freistellung erstreckt. Dies ist im Hinblick auf § 44a Abs. 1 SGB XI auch angezeigt. Die Vorschrift regelt den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Pflegepersonen, die als Beschäftigte nach § 3 PflegeZG von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder wegen Reduzierung ihrer Arbeitszeit nur noch eine geringfügige Beschäftigung ausüben und hierdurch ihren Schutz in der Kranken- und Pflegeversicherung verlieren. Diese erhalten auf Antrag Zuschüsse in Höhe der Mindestbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung von der Pflegekasse der zu pflegenden Person. Sie können sich und ihre familienversicherten Angehörigen damit während der Pflegezeit absichern, als wären sie weiterhin berufstätig. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sind durch die fortbestehende Beihilfeberechtigung so gleichfalls abgesichert.

Zu Nummer 7:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 Bremisches Beamtengesetz finden die laufbahnrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Zeit keine Anwendung. Dies soll ebenfalls für die besondere Beamtengruppe der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen gelten, da sie ebenfalls in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren berufen werden. Die bisherige, irrtümliche Verweisung des § 121 Absatz 1 Satz 2 auf § 7 Abs. 1 Satz 3 Bremisches Beamtengesetz ist zu korrigieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Senatsgesetzes):

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Mutterschutz auf die Rechtsverhältnisse der Senatsmitglieder ist geboten. Dagegen ist ein Verweis auf die Dienstwohnungsvorschriften entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummer 3 (Einfügung des § 95a).

Zu Nummer 2:

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die Pflegeversicherung und die pflegerische Versorgung durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument auf eine neue pflegefachliche Grundlage gestellt. Erstmals werden damit alle für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit relevanten Kriterien in einer für alle pflegebedürftigen Personen einheitlichen Systematik erfasst. Damit erhalten alle Pflegendürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Die Umstellung von bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade wird ab dem 1. Januar 2017 praktisch umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen verbessert. Dazu werden die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung an die neue Struktur angepasst. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchem Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die als nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen tätig sind, erhalten im Versorgungsfall nach § 60 BremBeamtVG Pflegezuschläge zu den Versorgungsbezügen, wenn sie die rentenrechtliche Wartezeit für eine gesetzliche Rente von 60 Monaten nicht erfüllen. Eine Anpassung der bisherigen Pflegezuschlagsbeträge aufgrund des im Sozialversicherungsrecht vorgenommenen Wechsels von Pflegestufen auf Pflegegrade ist nicht darstellbar. Folglich ist es angezeigt, nunmehr eine pauschale Abgeltung von entsprechenden Pflegeleistungen vorzunehmen. Eine pauschale Honorierung von gesellschaftlich wertvollen und anerkannten Leistungen der Beamtinnen und Beamten ist dem Beamtenversorgungsrecht nicht fremd und wird z. B. auch im Bereich der Kindererziehungszeiten praktiziert. Hinsichtlich der Höhe des Pflegezuschlagsbetrages wurde auf den höchsten Betrag abgestellt, der im Rahmen einer nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines Schwerstpflegebedürftigen und einer Mindestpflegezeit von 28 Stunden in der Woche bislang gewährt wurde. Der pauschale Pflegezuschlagsbetrag wird auch weiterhin im Rahmen von Anpassungen der Beamtenversorgungsbezüge dynamisiert.

Bei einer Pflegezeit von 60 Monaten und mehr erfolgt der Ausgleich für die Pflegeleistung der Beamtinnen und Beamten auch weiterhin über die gesetzliche Rentenversicherung.

Im Übrigen wurde die Struktur des § 60 BremBeamtVG a. F. übernommen.

Zu Nummer 3:

Die in § 69 Abs. 2 BremBeamtVG vorgesehene Dynamisierung des Kürzungsbetrags der Versorgungsbezüge nach einer Ehescheidung erfolgt grundsätzlich entsprechend jeder Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge nach § 81 BremBeamtVG. Darunter ist auch die Verminderung der Bezüge aufgrund der Anwendung der Anpassungsfaktoren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG zu verstehen. Die Verminderung der Bezüge ist aber nur dann hinsichtlich der Anpassung des Kürzungsbetrages der Beamtenversorgungsbezüge zu berücksichtigen, wenn die Verminderung der Bezüge nicht bereits in der familiengerichtlichen Entscheidung zur Bestimmung des Versorgungsausgleichsbetrages berücksichtigt worden ist.

Zu Nummer 4:

Aufgrund der Neuregelung der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge durch Nummer 2 ist es erforderlich, diejenigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht erwerbsmäßige Pflege im System der Pflegestufen geleistet und entsprechende Pflegezuschläge erworben haben, in das neue pauschale System überzuleiten. Damit wird zum einen vermieden, über viele Jahre zwei Systeme nebeneinander vorzuhalten. Zum anderen wird durch die Überleitung eine Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ausgeschlossen.

Zu Nummer 5:

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz war aufgrund der Änderung des § 60 BremBeamtVG anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen):

Zu Nummer 1 – 3:

Die Versorgungsrücklage des Landes Bremen ist als kameral buchendes Sondervermögen im Rechnungswesen (SAP) eingerichtet worden. Diese Verbuchungsform sieht grundsätzlich keine Bestandsführung vor, sondern ausschließlich eine Einnahme-/Ausgaberechnung. Das Führen der Aktiva (Wertpapiere, Termingelder, Kasse) findet in Nebenbuchführungen statt. In Anbetracht der steigenden Anzahl von Geschäftsvorfällen sollen beide Sichten in einem doppischen Rechnungswesen zusammengeführt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen):

Durch Artikel 1, § 4 Abs. 5 des Bremischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 wurde geregelt, dass die dynamisierten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit einem Faktor zu multiplizieren waren, damit sich die Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die vorhandenen Versorgungsempfänger um ca. 0,4 vom Hundert vermindert auswirkt. In der entsprechenden Gesetzesbegründung wurde eine Absichtserklärung dargelegt, wonach die nicht ausgezahlten Beträge der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden sollen (vgl. Drucksache Nr.18/1598, Seite 13). Eine Regelung, entsprechend § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz Fassung 2006, wonach eine um 0,2 Prozentpunkte verminderte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zugeführt werden musste, fehlte bislang. Nunmehr wird eine gesetzliche Grundlage zur Zuführung der Anstalt für Versorgungsvorsorge geschaffen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen):

Mit der Neuregelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die durch das BremBBVAnpG 2013/2014 erfolgte Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um rund 0,4 Prozent für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger umgesetzt, unabhängig vom Zeitpunkt des Ein-

tritts oder der Versetzung in den Ruhestand. Die hierdurch nicht ausgezahlten Beträge werden ebenfalls der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummer 2 (Einfügung des § 9a) und der Nummer 7 (Einfügung des § 80).

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Mit der Einfügung des § 9a werden die Änderungen im Bremischen Beamtengesetz zur Pflegezeit und Familienpflegezeit (§§ 62a und 62b BremBG) besoldungsrechtlich nachvollzogen. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, können antragsbedingt einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung (§ 9 Abs. 1) verbunden ist, erhalten. Der Vorschuss wird zusätzlich zu den Dienstbezügen gewährt. Er ist nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen. Es wird kein weiterer Vorschuss gewährt, wenn für eine vorangegangene Familienpflegezeit oder Pflegezeit die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft ist und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

Zu Nummer 4:

Die Neufassung des § 35 Abs. 1 erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Materiell-rechtliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Mit der Ergänzung in § 35 Abs. 7 Satz 3 wird auch weiterhin sichergestellt, dass die Prüfung von Konkurrenzen bei Zahlung des Familienzuschlags bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch Performa Nord erfolgen kann.

Zu Nummer 5:

Der neu angefügte Absatz 5 erfolgt aus Klarstellungsgründen. § 41 ist auch weiterhin nicht anzuwenden auf Fallgestaltungen, die vor dem 1. Januar 2017 in den Anwendungsbereich des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 gefallen sind.

Zu Nummer 6 und 7:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8:

Durch § 10 BremBesG wird seit dem 1. Januar 2017 die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit neu geregelt. Hierbei wurde die Rechtsauffassung des Bundesverwal-

tungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit rechtstechnisch umgesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 50/11, Rn. 27, juris). Gleichwohl gibt es im Land Bremen Fälle, in denen durch die Neuregelung die am 31. Dezember 2016 bereits gewährte Besoldung abzusenken wäre. Aus Gründen des Besitzstandes bedarf es folglich einer Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 9:

Mit der Neuregelung des Laufbahnrechts durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) wurden u. a. die Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes zu der Laufbahngruppe 2 zusammengefasst. Amtsbezeichnungen im Bereich der Lehrämter waren vor der Neuregelung des Laufbahnrechts sowohl dem gehobenen als auch dem höheren Dienst zuzuordnen und in beiden Laufbahngruppen in der Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz (Besoldungsordnungen A und B) auszubringen. Diese Vorgehensweise ist nunmehr obsolet und die Anlage I war redaktionell zu überarbeiten.

Zu Nummer 10:

Nach dem Vorbild der Staatsanwaltschaften werden bei größeren Amtsgerichten Gruppenleiterstellen R 1 mit Amtszulage eingeführt. Damit können zusätzliche Personalentwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Nachwuchskräfte können auf diese Weise Erfahrungen mit Leitungsaufgaben in den großen Prozessabteilungen unterhalb der Abteilungsleitungsebene machen.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung zu Nummer 9. Auf die Begründung zu Nummer 9 wird entsprechend verwiesen. Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit der Anlage IV wurde diese neu gefasst.

Zu Nummer 12:

Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes):

Bisher waren Richterinnen und Richter, die außerhalb von Gerichten nichtrichterliche Tätigkeiten ausgeübt haben, sowohl vom Wahlrecht zu den Personalräten ausgeschlossen, weil sie nach der Regelung in § 3 Abs. 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes keine Bediensteten im Sinne des Personalvertretungsrechts sind. Aufgrund ihrer Tätigkeit außerhalb eines Gerichts, z.B. bei einer Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde waren sie auch vom Wahlrecht zu den Richtervertretungen ausgeschlossen, weil dieses Wahlrecht nach § 21 Abs. 3 des Bremischen Richtergesetzes nur Richterinnen und Richtern zusteht, denen bei dem Gericht, bei dem die Richtervertretung gebildet wird, ein Richteramt übertragen ist oder die an diesem Gericht beschäftigt sind. Dieser nicht haltbare Zustand wird durch die Rechtsänderung beseitigt. Damit wird entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern gefolgt. Richterinnen und Richter, die bei einer Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde tätig sind, erhalten künftig das Wahlrecht zu der jeweiligen Personalvertretung und werden der Gruppe der Beamtinnen und Beamten zugeordnet.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes):**Zu Nummer 1:**

Die Rechtsänderung beseitigt eine Regelungslücke bei der Beteiligung der Frauenbeauftragten in Disziplinarverfahren. Nunmehr wird den Frauenbeauftragten der gleiche Beteiligungsumfang eingeräumt wie den Personalvertretungen. Das Beteiligungsrecht besteht in jedem Fall, unabhängig, ob sich die Disziplinarmaßnahme gegen einen Mann oder gegen eine Frau richtet. Die Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung für Personalvertretungen in § 54 Abs. 2 BremPersVG.

Zu Nummer 2:

Durch die redaktionelle Änderung wird der Frauenbeauftragten auch in Fällen der Verletzung ihres Rechtes auf Beteiligung in Disziplinarverfahren die Möglichkeit eröffnet, Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht in Anspruch nehmen zu können.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes):**Zu Nummer 1:**

Redaktionelle notwendige Anpassung aufgrund der Einführung der Pflege- und Familienpflegezeit für die bremischen Richterinnen und Richter nach § 3f in Verbindung mit §§ 62a, 62b des Bremischen Beamtengesetzes.

Zu Nummer 2:

Die für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen zur Pflegezeit oder Familienpflegezeit gelten für die bremischen Richterinnen und Richter entsprechend.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Aufgrund der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade ist die Neuregelung zur Gewährung von Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlägen im Beamtenversorgungsrecht mit Wirkung vom 1. Januar 2017 anzuwenden. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2017 anzuwenden ist die Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Zuführungen zur Anstalt für Versorgungsvorsorge durch Artikel 5 sollen für die Jahre 2015 und 2016 rückwirkend erfolgen.